

Finanzverwaltung

Datum: 12.08.2019
Sachbearbeiter: Lissner, Michael
Telefon: 07544/500-250
Aktenzeichen: FV 700.31

Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2020 und 2021
Feststellung der Kostenüber- und unterdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2020/2021,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2020/2021,
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) - Beratung und Beschlussfassung

Die Stadt Markdorf betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.03.2010– 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat erstmals am 14.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 1,95 € je m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,23 € je m² abflussrelevanter Fläche.

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen

höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Bei den Abschreibungen sind die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die Kostenüber- bzw. unterdeckungen für die Jahre 2017 und 2018 festzustellen.

Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 13.02.2013 sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse aufgrund der tatsächlichen Kostenverhältnisse des jeweiligen Abrechnungszeitraums für das Schmutz- und Niederschlagswasser heranzuziehen und getrennt auszugleichen.

Das bereinigte Rechnungsergebnis im Jahr 2015 zeigt eine Kostenunterdeckung in Höhe von – 17.098,08 €. Im Jahr 2016 ist ebenfalls eine Kostenunterdeckung in Höhe von –9.296,86 € ausgewiesen. Das bereinigte Rechnungsergebnis im Jahr 2017 war in Höhe von 120.356,14 € und im Jahr 2018 ist ein bereinigtes Rechnungsergebnis in Höhe von – 248.965,62 € entstanden.

Die Kostenüber- und Unterdeckungen verteilen sich auf folgende Bereiche:

2015

Kanal SW - 14.635,57 €Kanal NW - 2.562,51 €

2016

Kanal SW - 7.911,63 €Kanal NW - 1.385,23 €

2017

Kanal SW 102.423,08 € Kanal NW 17.933,06 €

2018

Kanal SW - 211.869,74 €Kanal NW - 37.095,88 €

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation über die Verwendung der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu entscheiden. Insgesamt sind im Ausgleichszeitraum 2015 bis 2018 Kostenunterdeckungen mit summarisch rd. 155 T€ entstanden. Aus Sicht der Verwaltung sind die Kostenunterdeckungen rechtssicher nicht ausgleichsfähig, so dass in die Kalkulation lediglich die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 einfließt und damit den kalkulierten Gebührensatz für zwei Jahre um 8 Cent verringert.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verlangt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Stadt liegt mit der Einbeziehung der Kostenüberdeckung des Jahres 2017 innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020/2021 sieht eine getrennte Abwassergebühr von 2,15 €/m³ Schmutzwasser und 0,50 €/m² versiegelter Flächen vor.

Damit findet insbesondere eine Gebührenanpassung im Bereich der Niederschlagswassergebühr statt. Grund hierfür ist ein höherer Aufwand für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine differenzierte Aufteilung der Kosten beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entsprechend der aktuellen Gegebenheiten.

Im Bereich der Schmutzwassergebühr schlagen insbesondere die erheblichen Investitionen der vergangenen Jahre (Eisenbahnstraße, Kreuzgasse, Erschließung Gewerbegebiet) und die laufenden Investitionen (Eisenbahnstraße, Möggenweiler, Bypass-Sammler) zu Buche. Darüber hinaus werden erhebliche Investitionen in die Kläranlage des AZV erforderlich.

Ein großer Bereich der Gebührenkalkulation befasst sich mit kalkulatorischen Kosten.

Bei der Abschreibung und Verzinsung sind folgende Sätze zugrunde gelegt:

Ortsnetze und Hausanschlüsse	2 - 4 %
Zuleitungssammler	2 - 2,5 %
Regenüberlaufbecken	2 – 2,5%
Kläranlage	2,5 – 4 %
Pumpen	5 – 7 %
Pumpwerke	8 – 9%
Lagerbehälter	7 – 10 %
Laborgeräte, Schränke, Werkstatteinrichtungen	4 – 10 %
Unterwasserpumpen	17 %
EDV-Ausstattung	12 - 20 %

Der Verzinsung des Anlagekapitals liegen die Restwert-Methode und der Mischzinssatz von 4 % zugrunde. Die Bemessung des Zinssatzes orientiert sich an der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen in der Abwasserbeseitigung.

§ 17 Abs. 3 KAG erfordert bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung eines Kostenanteils für die öffentliche Straßenentwässerung. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ergibt sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 ergibt sich aus der Anlage (Anlage *).

Weitere Ausführungen können der Dokumentation der Kalkulation entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
- 2. Für den Gebührenmaßstab wird weiterhin im Bereich Schmutzwasser der Frischwassermaßstab und für das Niederschlagswasser die angeschlossene, befestigte Fläche gewählt.

- 3. Die von der Verwaltung verwendeten Abschreibungs- und Verzinsungssätze und Prognosen, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, anzuerkennen.
- 4. Die Kostenunterdeckungen 2015 mit 17.098,08 €, 2016 mit -9.296,86 €, 2018 mit 248.965,62 € und die Kostenüberdeckung 2017 mit 120.356,14 € festzustellen.
- 5. Die Kostenüberdeckung 2017 in die Gebührenkalkulation 2020/2021 entsprechend der Anlage * einzubringen.
- 6. Die Abwassergebühren ab 01.01.2020 wie folgt festzusetzen:
 - a.) Schmutzwassergebühr 2,15 € pro cbm.
 - b.) Niederschlagswassergebühr 0,50 € pro m² abflussrelevante Fläche und Jahr.
- 7. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
 Abwassersatzung in der vorgelegten Form (Anlage *) zu beschließen.

Abwasser 6. Änderungssatzung 2020 GEB-Endfassung ABW Markdorf 2020-2021 Stand 08-2019